



Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, den 11. März 2025

Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen VNSG

Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen dafür, dass Sie uns die Gelegenheit geben, im Rahmen der Vernehmlassung uns zum Entwurf des Bundesgesetzes über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen VNSG zu äussern.

Als Dachverbände der jüdischen Gemeinden der Schweiz bezwecken der Schweizerische Israelitische Gemeindebund SIG und die Plattform der Liberalen Juden der Schweiz PLJS die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Schweizer Jüdinnen und Juden. Zu unseren wichtigsten Anliegen gehören die Sicherheit der jüdischen Gemeinschaft der Schweiz und deren Institutionen sowie die Prävention von Antisemitismus und Gewalt gegenüber jüdischen Menschen.

SIG und PLJS haben schon seit Jahren immer wieder ein Verbot von nationalsozialistischen Symbolen in der Öffentlichkeit gefordert. Die jetzige Regelung, wonach diese Symbole nur dann strafbar sind, wenn damit für die nationalsozialistische Ideologie geworben wird, ist unzureichend.

Gerade auch für jüdische Menschen, insbesondere für Holocaust-Überlebende und ihre Nachkommen, ist es unerträglich in der Öffentlichkeit Symbole zu sehen, welche für Antisemitismus und allgemeine Menschenverachtung und für die Ermordung von Millionen von Jüdinnen und Juden und anderer Minderheiten stehen.

Aus diesem Grund sind wir sehr erfreut, dass sich das Parlament grossmehrheitlich für die Motion ausgesprochen hat, welche eine solches Verbot fordert und der Bundesrat nun einen Gesetzesentwurf vorgelegt hat.

Gerne teilen wir Ihnen hiermit die Stellungnahme des SIG und der PLJS zum vom Bundesrat vorgestellten Gesetzesentwurf mit:

Vernehmlassung

Consultation

Consultazione

Zürich, 11. März 2025

Schweizerischer
Israelitischer
Gemeindebund **SIG**

Gotthardstrasse 65
Postfach
8027 Zürich

T +41 43 305 07 77

info@swissjews.ch
swissjews.ch

Plattform der Liberalen Juden
der Schweiz **PLJS**

Hallwylstrasse 78
8004 Zürich

T +41 43 322 03 14

office@liberaljews.ch
liberaljews.ch



Grundsätzliches:

Für den SIG und die PLJS ist es wichtig, dass ein Verbot von Nazi-Symbolen schnell in Kraft tritt. Ebenso wichtig ist es jedoch auch, dass dieses Gesetz politisch breit abgestützt ist. Dadurch sollen langwierige Verzögerungen verhindert werden und das Gesetz auch in der Bevölkerung akzeptiert werden.

Gleichzeitig muss das Gesetz aber auch klar und eindeutig sein, so dass nicht erst jahrelange Gerichtsverfahren bis hin zum Bundesgericht nötig sind, bis die praktische Umsetzung zweifellos festgelegt ist.

Artikel 1, Absatz 1: Geltungsbereich

Keine Anmerkungen und Zustimmung.

Vernehmlassung

Consultation

Consultazione

Artikel 1, Absatz 2: Religiöse Symbole

Als Vertreter einer religiösen Minderheit begrüßen wir diese Ausnahme im Sinne der Religionsfreiheit und in Anerkennung, dass die Swastika seit tausenden von Jahren in verschiedenen Religionen ein verwendetes Symbol ist, welches nicht mit dem Nationalsozialismus in Verbindung steht.

Zürich, 11. März 2025

Artikel 2, Absatz 1: Verbotene Symbole

Für SIG und PLJS ist es eine grundsätzliche Frage des Gesetzesentwurfes, ob die Definition von nationalsozialistischen Symbolen im Gesetz offen formuliert werden soll oder ob im Sinne des Bestimmtheitsgebots ein Katalog mit einer Aufzählung der vom Gesetz erfassten Symbole notwendig ist.

Der Bundesrat hat sich für eine offene Definition im Gesetz entschieden. Damit wird die Auslegung, welche Symbole betroffen sind, den Gerichten überlassen.

SIG und PLJS sprechen sich dafür aus, die verbotenen Symbole explizit in einem klar definierten Katalog in einer Verordnung festzuhalten. Dies, da bereits jetzt Uneinigheiten darüber bestehen, welche Symbole aufgrund der vorgeschlagenen Definition auf Gesetzesebene verboten sein sollen.

Auch im Hinblick auf die angekündigte zweite Etappe des Gesetzes, das Verbot von rassistischen, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen, empfiehlt sich eine Verordnung, welche die verbotenen Symbole explizit festhält. Für das Verbot von rassistischen, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen wird wohl eine Aufzählung in



einer Verordnung umgesetzt werden müssen, da hier noch weniger Klarheit über die verbotenen Symbole besteht als bei den nationalsozialistischen Symbolen. Es wäre schwer erklärbar, wenn für die nationalsozialistischen Symbole eine offene Definition gelten würde, für rassistische, gewaltverherrlichende und extremistische Symbole jedoch letztlich eine Aufzählung auf Verordnungsebene erfolgen würde.

Durch die Definition auf Verordnungsebene wäre zudem gewährleistet, dass der Bundesrat den Katalog laufend und ohne Gesetzgebungsprozess anpassen kann, falls dies durch Entwicklungen im Laufe der Zeit nötig werden würde.

Der Katalog der verbotenen Symbole sollte unseres Erachtens lediglich diejenigen Symbole umfassen, über welche allgemeiner Konsens in Fachkreisen besteht und welche von einer Mehrheit der Bevölkerung in Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus gedeutet werden, so insbesondere das Hakenkreuz, der Hitlergruss, die doppelte Sigrune der SS, der SS-Totenkopf und – wenn auch meistens mit anderen Absichten verwendet – der gelbe «Judenstern».

Unter das Verbot sollen gemäss Bundesrat sowohl offensichtlich nationalsozialistische Symbole, aber auch abgewandelte Symbole wie die Zahlencodes "18" oder "88" fallen. Bei den abgewandelten Symbolen soll der Kontext bei der Beurteilung der Strafbarkeit eine entscheidende Rolle spielen. Und genau hier wird es vermutlich schwierig sein, vor Gericht zu beweisen, was die Intention von jemanden ist, der eine bestimmte Zahlenreihfolge reproduziert, zumal sie vielen Leuten unbekannt sind. Andererseits sind Zahlencodes auch oft doppeldeutig. Beispiel dafür ist die Zahl «88»: Sie wird von Neonazis als «Heil Hitler» benutzt, steht jedoch auch für «Hiphop» oder kann in einem Online-Benutzernamen der Jahrgang der entsprechenden Person sein.

Dementsprechend sollten Zahlencodes nicht unter das Verbot fallen. Dasselbe gilt für Symbole, welche nur Experten und Fachhistorikern als nationalsozialistische Symbole bekannt sind, nicht aber der grossmehrheitlichen Bevölkerung. Denn dies würde wiederum zu Unsicherheit und fehlender Akzeptanz führen.

Artikel 2, Absatz 2: Ausnahmen

Keine Anmerkungen und Zustimmung.

Artikel 3: Einziehung von Gegenständen

Keine Anmerkungen und Zustimmung.

Vernehmlassung
Consultation
Consultazione

Zürich, 11. März 2025



Artikel 4: Strafbarkeit

Laut Gesetz und dem dazugehörigen Bericht, wird ein Verstoß mit einer Busse von 200.- geahndet. Wird die Busse nicht akzeptiert und kommt es zu einem Gerichtsverfahren beträgt die maximale Busse 1'000.-.

Der SIG und die PLJS würden es begrüßen, wenn bei der Bestimmung der Busse eine Berücksichtigung des Ausmasses des Vergehens erfolgen würde und dabei auch die maximal mögliche Busse gemäss Bussenkatalog ausgeschöpft werden kann.

Artikel 5: Strafverfolgung

Keine Anmerkungen und Zustimmung.

Artikel 6: Änderung eines anderen Erlasses

Keine Anmerkungen und Zustimmung.

Artikel 7: Referendum und Inkrafttreten

Keine Anmerkungen und Zustimmung.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Ausführungen hilfreich sind und stehen für Fragen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph Friedländer
Präsident des SIG

Peter Jossi
Co-Präsident der PLJS

Vernehmlassung
Consultation
Consultazione

Zürich, 11. März 2025